

Vereinbarung

über die Herstellung eines Hausanschlusses für eine Glasfaserleitung auf einem privaten Grundstück

Die

Stadt Schrozberg Krailshausener Straße 15 74575 Schrozberg
--

nachfolgend **Stadt** genannt

und

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Telefon, Mail

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen für das Grundstück

Flurstück Nr. auf Gemarkung
Adresse

folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeines und Veranlassung

Die Stadt beabsichtigt, die breitbandtechnisch unterversorgten Gemeindegebiete flächendeckend mit einem zukunftsorientierten Glasfasernetz auszustatten. Grundstücke, die an der geplanten Leitungstrasse liegen und einen Anschluss benötigen, erhalten bis ca. 1 m hinter die Grundstücksgrenze einen Anschluss. Dies geschieht bis dahin für die Grundstückseigentümer kostenfrei. Ab diesem Punkt nach der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude hinein hat der Eigentümer die Aufwendungen für die Herstellung des Hausanschlusses zu übernehmen. Die Höhe der Kosten regelt sich für jeden Grundstückseigentümer je nach Situation vor Ort individuell. Mit den Angaben in der Anlage zu diesem Vertrag (Auftrag Glasfaserhausanschluss) werden die voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt. Die Kosten können durch bestimmte Eigenleistungen ermäßigt werden.

Eine Verpflichtung für den Eigentümer zum Abschluss eines Endkundenvertrages (Telefon, Fernsehen, Internet) mit dem späteren Netzbetreiber wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung nicht begründet. Ebenso entsteht kein Anspruch des Eigentümers auf die Versorgung mit Breitbanddiensten. Dieses wird in einem separaten mit dem Netzbetreiber zu schließenden Vertrag geregelt. Hier besteht dann die Möglichkeit, über diesen neuen Glasfaseranschluss eine betriebssichere Telefonverbindung, Fernsehen und/oder Internetdienste nach dem neuesten Stand der Technik zu erhalten.

§ 2 Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

Der Eigentümer erteilt auf seine Kosten der Stadt bzw. dem von der Stadt mit der Herstellung des Glasfasernetzes beauftragten Unternehmen auf dem oben genannten Grundstück den Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses für eine Glasfaserleitung. Dieser besteht aus einem Micro-Rohr (12 mm Außendurchmesser, 8 mm Innendurchmesser), einem Glasfaserkabel (bis 12 Fasern) und einer Hausanschlussbox (APL). Optional kann noch ein Schutzrohr für das Micro-Rohr mit verlegt und die Hausanschlussbox (APL) im Gebäude installiert werden. Die hierfür erforderlichen Erdbauleistungen (Grabenaushub und -verfüllung), die Verlegung des Micro- und evtl. des Schutzrohres und auch die Herstellung der Wanddurchführung können auch in Eigenleistung hergestellt werden. Näheres wird hierzu in der Anlage geregelt.

Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch und wirtschaftlich geeignete Stelle zur Errichtung des Glasfaserhausanschlusses auf dem Grundstück fest. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Pflicht zur Auskunft der Lage bereits vorhandener Leitungen (z.B. Strom) auf seinem Grundstück.

Der hergestellte Anschluss bestehend aus dem Micro-Rohr, dem Glasfaserkabel und der Hausanschlussbox geht nach Herstellung in das Eigentum der Stadt über.

Der Eigentümer des Grundstückes gestattet der Stadt auf unbestimmte Zeit, diesen Hausanschluss dauerhaft zu belassen, instand zu halten, zu erweitern und ggf. zu erneuern.

Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie der evtl. Abtrennung des Hausanschlusses hat der Eigentümer zu tragen.

Im Gegenzug ist der Eigentümer berechtigt, den oben beschriebenen Hausanschluss bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält den Hausanschluss zugänglich und schützt ihn vor Beschädigungen.

Ab der Hausanschlussbox ist im Gebäude die weitere Verlegung, Planung, Verteilung, Haustechnik etc. Sache des Eigentümers. Der benötigte Konverter wird von der Netcom BW (Betreiber) nach Beauftragung eines Tarifs kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Eigentümer verpflichtet sich darüber hinaus, die elektrische Energie für den Betrieb des Converters auf eigene Kosten bereitzustellen.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass aufgrund nicht ordnungsgemäß in Eigenleistung durchgeführter Arbeiten am Hausanschluss Schäden entstanden sind, hat diese der Eigentümer zu seinen Lasten zu beseitigen.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Arbeiten auf den öffentlichen Grundstücken zur Herstellung des Glasfasernetzes beginnen im Herbst 2018. Es werden nacheinander alle Teilorte des Gemeindegebietes an ein flächendeckendes Glasfasernetz angeschlossen. Die Einwohner jedes Teilortes werden rechtzeitig vorher über eine Informationsveranstaltung über die geplanten Maßnahmen informiert. Hier wird der Zeitpunkt des Anschlusses der jeweiligen privaten Grundstücke an das öffentliche Netz angezeigt.

§ 4 Unterzeichnung der Vereinbarung und Rücktrittsrecht

Wurde dem Eigentümer der Baubeginn gemäß §3 angezeigt, hat er bei Interesse an einem Glasfaserhausanschluss so rechtzeitig vorher den vorliegenden Vertrag zu unterzeichnen, dass die Frist für das zweiwöchige Rücktrittsrecht noch vor Baubeginn gewahrt ist. Der Eigentümer hat einen evtl. Rücktritt schriftlich zu erklären, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Stadt. Die Stadt wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses nicht beginnen.

§ 5 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer räumt der Stadt bzw. ihrem beauftragten Dritten das Recht ein, für evtl. später anfallende Instandhaltungs-, Wartungs-, Erneuerungs- oder Erweiterungsarbeiten das oben genannte Grundstück jederzeit zu den üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu betreten. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (gesetzlicher Feiertag, Wochenende, etc.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

§ 6 Vertragslaufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei der Stadt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadt seinen Namen und seine Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer) zum Zweck der Sicherstellung des Netzbetriebes sowie zur Angebotserstellung für Breitbanddienste dem künftigen Netzbetreiber übermittelt. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Stadt nicht gestattet. Das Einverständnis kann vom Eigentümer jederzeit schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen werden.

§ 8 Widerrufsrecht

Der Eigentümer hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag schriftlich zu widerrufen.

Wurde vom Eigentümer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer der Stadt die bereits erbrachten Leistungen bis Widerruf dementsprechend zu ersetzen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Eigentümer verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelung zu ersetzen.

§ 10 Sonstiges

Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind bzw. die Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe geregelt ist.

Weiterhin werden die Angaben auf der Anlage „Auftrag Glasfaserhausanschluss“ Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort/Datum

.....

Schrozberg, den

.....

Eigentümer

.....

Jacqueline Förderer, Bürgermeisterin

Stadt Schrozberg